



Aussteller- und Sponsoreninformationen

der Agentur KONSENS GmbH

**59. Kongress der Deutschen Gesellschaft für
Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.**

**14. – 17. März 2018
Messe Dresden**

Agentur KONSENS GmbH
 Stockumer Str. 30
 59368 Werne
 Tel.: 0 23 89 / 52 75 0
 Fax: 0 23 89 / 52 75 55
 E-Mail: lunemann@agentur-konsens.de

**59. Kongress der Deutschen Gesellschaft für
 Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.
 14. bis 17. März 2018 – Messe Dresden**

ANMELDUNG INDUSTRIEAUSSTELLUNG

1. KONTAKTDATEN Firma		
Institution		
Ansprechpartner		
Straße		PLZ, Ort
Telefon	Fax	E-Mail
2. RECHUNGSANSCHRIFT (falls abweichend)		
Institution		
Abteilung		
Straße		PLZ, Ort
Auftrags-/ Sponsoringnr.	weitere Vermerke / Hinweise	
3. Standfläche		
Standfläche von _____ m (Breite) x _____ m (Tiefe) zum Preis von 440,00 €/qm zzgl. MwSt.		
Reihenstand	<input type="checkbox"/>	kein Aufschlag
Inselstand	<input type="checkbox"/>	Aufschlag 20% der Standmiete
Kopfstand	<input type="checkbox"/>	Aufschlag 15% der Standmiete
Eckstand	<input type="checkbox"/>	Aufschlag 10% der Standmiete
Der Preis von 440,00 €/qm beinhaltet die Bereitstellung der reinen Fläche. Nicht enthalten sind zusätzliche Ausstattungen wie z.B. Systemwände, Mobiliar, Strom, Kommunikation. Diese müssen gemäß der, den Standbestätigungen beiliegenden Informationen und Formularen separat bestellt werden.		
Offenlegung nach § 20 Abs. 5 Satz 3 des FSA-Kodex		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4. Anmerkungen		

Datum, Unterschrift

Agentur KONSENS GmbH
 Stockumer Str. 30
 59368 Werne
 Tel.: 0 23 89 / 52 75 0
 Fax: 0 23 89 / 52 75 55
 E-Mail: lunemann@agentur-konsens.de

**59. Kongress der Deutschen Gesellschaft für
 Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.
 14. bis 17. März 2018 – Messe Dresden**

MARKETINGLEISTUNGEN im Überblick

Industriesymposium	Preis zzgl. MwSt.
<p>Wir möchten anlässlich des o.a. Kongresses ein Symposium durchführen. Die Kosten hierfür betragen 17.500,00 € (zzgl. MwSt).</p> <p><input type="checkbox"/> Mittwoch, 14. März 2018 (nachmittags, max. 2 á 90 Min.)</p> <p><input type="checkbox"/> Donnerstag, 15. März 2018 (jeweils max. 8)</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mittags (60 Min.) (momentan nicht mehr buchbar)</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> abends (90 Min.)</p> <p><input type="checkbox"/> Freitag, 16. März 2018 (jeweils max. 8)</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mittags (60 Min.) (momentan nicht mehr buchbar)</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> abends (90 Min.)</p> <p><small>Die Anzahl der parallelen Veranstaltungen zu den vorgegebenen Zeiten für die Industriesymposien ist begrenzt, die Vergabe der zur Verfügung stehenden Zeitfenster erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Die Kosten von 17.500 € enthalten die Bereitstellung eines Raumes mit Standardtechnik und Beschallung, Koordination der Anmeldung des Symposiums, Abfrage und Aufnahme der wissenschaftlichen Inhalte in das Hauptprogramm des Kongresses bei fristgemäßer Lieferung, bis zu 100 kostenlose Hauptprogramme, eine Kongressauslage. Weitere Informationen hierzu folgen mit der Terminbestätigung. Bei Stornierung des Symposiums vor Übersendung der definitiven Terminbestätigung (ca. Juli 2017) fallen keine Kosten an. Bis zur Druckfreigabe des Hauptprogramms werden 15% der Kosten (zzgl. MwSt.) als Bearbeitungsgebühren fällig, nach erfolgter Druckfreigabe bzw. Ablauf der zur Druckfreigabe gesetzten Frist fallen 100% Stornierungsgebühren.</small></p>	<p>17.500,00 €</p>

Sponsoringpakete Kongress-APP	Preis zzgl. MwSt.
<input type="checkbox"/> <u>Paket 1 (max. 2) nicht mehr buchbar!!</u> <ul style="list-style-type: none"> • Welcome Screen => Ganzseitige Einblendung beim Starten der APP. Einbindung des Sponsorenlogos (Logo 256 x 256 Pixel) erfolgt in den kongressspezifischen Hintergrund. Der Welcome Screen bleibt solange geöffnet, bis die Aktualisierung der Daten abgeschlossen ist oder der Benutzer das Datenupdate manuell beendet. (Gleichzeitige Einblendung beider Sponsoren bei zwei Buchungen) • Welcome Banner (Platzierung oberhalb des Welcome-Textes; Logo oder Anzeige) (Gleichzeitige Einblendung beider Sponsoren bei zwei Buchungen) • Logointegration (256 x 256 Pixel) auf dem Ausstellungsplan mit Verlinkung zum Ausstellerprofil • Platzierung als Hauptsponsor am Kopf der Ausstellerübersicht (Logo 256 x 256 Pixel) (bei zwei Sponsoren in alphabetischer Reihenfolge) • Ausführliches Ausstellerprofil (Zeichenbegrenzung) inkl. Logo, Standnummer und Kontaktdetails 	
<input type="checkbox"/> <u>Paket 2</u> <ul style="list-style-type: none"> • Logointegration (256 x 256 Pixel) auf dem Ausstellungsplan mit Verlinkung zum Ausstellerprofil • Ausführliches Ausstellerprofil (Zeichenbegrenzung) inkl. Logo, Standnummer und Kontaktdetails 	2.000,00 €
<input type="checkbox"/> <u>Paket 3</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ausstellerprofil (Zeichenbegrenzung) inkl. Logo, Standnummer 	1.000,00 €
<input type="checkbox"/> <u>Paket 4</u> <ul style="list-style-type: none"> • Logointegration (256 x 256 Pixel) in der Ausstellerliste 	500,00 €

Kontaktdaten:

Firma _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon/ Fax _____

E-Mail _____

Ansprechpartner _____

Ort, Datum _____

Rechnungsanschrift:

Firma _____

Abteilung/ Bereich _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Ihre Auftrags-/Vorgangs-Nr. _____

Stempel, rechtsgültige Unterschrift _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anmeldung

Die dem Veranstalter zugeleitete Anmeldung zur Ausstellung ist verbindlich. Die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Ausstellungsunterlagen und des Ausstellungsplanes. Ein Recht auf Zulassung kann aus der Anmeldung nicht hergeleitet werden.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standfläche zur Verfügung steht, so werden diese in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt.

2. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Die Standwünsche der Ausstellerfirmen werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche.

Grundsätzlich wird nur die Grundfläche in den angegebenen Abmessungen vermietet. Ein Anspruch auf Zuteilung der in der Anmeldung genannten Fläche (nach Größe und Lage) besteht nicht.

Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h., für Besucherzahlen und Kongressteilnehmer.

Die Lage der Ausstellungsfläche können vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche.

Mit der Standbestätigung entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

3. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500,00 € zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet.

Der Mieter hat die Vertragsbedingungen des Veranstalters, insbesondere auch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, auch gegenüber seinen Vertragspartnern zugrunde zu legen.

4. Verlegung und Einschränkung der Ausstellung

Muss eine Ausstellung eingeschränkt, verlegt oder abgesagt werden, ergeben sich daraus keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter.

5. Rücktritt

Tritt ein Aussteller von seiner Anmeldung nach Erteilung der Zulassung zurück, so stehen dem Veranstalter generell 80 v.H. der Standmiete zu, wenn der Standplatz nicht anderweitig vermietet werden kann. Erfolgt der Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn bzw. bleibt eine Firma der Ausstellung unangekündigt fern, wird die volle Standmiete fällig.

6. Zahlungsbedingungen

Mit der Standzuteilung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wurden Gebühren zu Lasten des Veranstalters bereits berechnet, müssen diese vom Aussteller spätestens vor Ort gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises oder durch Barzahlung beglichen werden.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem von der Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet.

7. Versicherung, Haftung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes wird empfohlen.

Aussteller haften auch für durch das eigene Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

Aus Irrtum bei der Vermessung der Räumlichkeiten ergeben sich keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter.

8. Gastronomische Versorgung

Die Versorgung mit Speisen und Getränken obliegt ausschließlich der im Hause ansässigen Kongressgastronomie.

9. Werbung

Jede Art von Werbung außerhalb des Standes ist unzulässig. Akustische und/oder visuelle Unterstützung der Werbung am Stand ist derart zu gestalten, dass angrenzende Stände nicht beeinträchtigt werden.

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o.ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet; außerhalb der Standfläche durch Hostessen ist vom Veranstalter genehmigen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 250,00 € zzgl. MwSt. belegt.

10. Standgestaltung

Standmaterialien müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein nach DIN 4102. Die Wirkung von Sprinkleranlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

11. Standauf- und -abbau

Die genannten Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Das angegebene Ende des Abbaus beinhaltet auch den Abtransport der Ausstellungsgüter.

12. Reinigung

Die Standplätze müssen nach dem Abbau in sauberem Zustand hinterlassen werden.

13. Sonstige Bestimmungen

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung oder ähnliches.

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

14. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in 6 Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Gerichtsstand ist Werne.